



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

132. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 12. April 2006

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung);
Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Lauingen (Donau), Landkreis Dillingen a.d. Donau
- Erlass einer Allgemeinverfügung -

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung);
Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Lauingen (Donau), Landkreis Dillingen a.d. Donau**

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 12.04.2006 in Lauingen (Donau) (Landkreis Dillingen a. d. Donau) amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
 - 1.1 Um den Fundort des in Lauingen (Donau) tot aufgefundenen Wildvogels wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinden umfasst:

Ortsteil	Gemeinde	PLZ
Echenbrunn	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Gundelfingen an der Donau	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Faimingen	Lauingen (Donau)	89415
Helmeringen	Lauingen (Donau)	89415
Lauingen (Donau)	Lauingen (Donau)	89415
Sankt Leonhard (bei Lauingen)	Lauingen (Donau)	89415

1.2 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgende Gemeinden umfasst:

Ortsteil	Gemeinde	PLZ
Aislingen	Aislingen	89344
Sankt Sebastian bei Aislingen	Aislingen	89344
Baumgarten bei Gundremmingen	Aislingen	89344
Rieder bei Aislingen	Aislingen	89344
Windhausen (bei Burgau)	Aislingen	89344
Oberbechingen	Bachhagel	89429
Bächingen an der Brenz	Bächingen a.d. Brenz	89431
Seehof (bei Bächingen an der Brenz)	Bächingen a.d. Brenz	89431
Keller bei Gundelfingen A. D. Donau	Bächingen a.d. Brenz	89423
Dillingen an der Donau	Dillingen a.d. Donau	89407
Donaualthem	Dillingen a.d. Donau	89407
Fristingen	Dillingen a.d. Donau	89407
Fristinger Mühle	Dillingen a.d. Donau	89407
Hausen bei Dillingen A. D. Donau	Dillingen a.d. Donau	89407
Nordfelderhof	Dillingen a.d. Donau	89407
Schretzheim	Dillingen a.d. Donau	89407
Hofmühle bei Dillingen A. D. Donau	Dillingen a.d. Donau	89407
Mühle bei Dillingen A. D. Donau	Dillingen a.d. Donau	89407
Theresienhof bei Dillingen an der Donau	Dillingen a.d. Donau	89407
Emmausheim (bei Dillingen A.d. Donau)	Dillingen a.d. Donau	89415
Breitwiesmühle	Glött	89353
Feldbachmühle	Glött	89353
Ziegelstadel bei Glött	Glött	89353
Glött bei Aislingen	Glött	89353
Karlshof (bei Ottingen)	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Hygstetterhof	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Lindenuhof	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Maxfelderhof	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Peterswörth	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Schönauhof	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Schönemann	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Wehauhof	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Wildenuhof	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Neuhof bei Bächingen an der Brenz	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Emmausheim (bei Sontheim)	Gundelfingen a.d. Donau	89423
Haunsheim	Haunsheim	89437
Unterbechingen	Haunsheim	89437
Albhof (bei Veitriedhausen)	Haunsheim	89437
Altenbaindt	Holzheim	89438
Sankt Sebastian bei Holzheim	Holzheim	89438
Weisingen	Holzheim	89438
Holzheim bei Weisingen	Holzheim	89438
Birkackerhöfe	Lauingen (Donau)	89415
Frauenriedhausen	Lauingen (Donau)	89415
Herrgottsruhe	Lauingen (Donau)	89415
Nenningshof	Lauingen (Donau)	89415
Pfannental-Haus	Lauingen (Donau)	89437
Veitriedhausen	Lauingen (Donau)	89415
Katharinenhof bei Dillingen	Lauingen (Donau)	89415
Ludwigsau (bei Dillingen A.d. Donau)	Lauingen (Donau)	89415
Bächinger Mühle	Medlingen	89431

Ortsteil	Gemeinde	PLZ
Medlingen	Medlingen	89441
Obermedlingen	Medlingen	89441
Viehhof (bei Sachsenhausen)	Medlingen	89441
Beim Hohlen Stein	Medlingen	89441
Untervedlingen	Medlingen	89441
Kloster-Mödingen	Mödingen	89426
Mödingen	Mödingen	89426
Nuitenmühle	Mödingen	89426
Bergheim bei Mödingen	Mödingen	89426
Beutenmühle bei Bergheim	Mödingen	89426
Ziegelstadel bei Mödingen	Mödingen	89426
Beutenstetterhof	Wittislingen	89437
Schabringen	Wittislingen	89426
Wittislingen	Wittislingen	89426
Zöschlingsweiler	Wittislingen	89426

2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten **Sperrbezirk** gilt für 21 Tage ab dem 13.04.2006 (Festlegung des Sperrbezirks), also bis zum 03.05.2006, Folgendes:
 - 2.1 Verbot des Verbringens der von Geflügel stammenden tierischen Nebenprodukten, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 2.4. aus oder in Geflügel haltende Betriebe
 - 2.2 Verbot des Verbringens von Geflügel und Bruteiern aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten aus einem Betrieb
 - 2.3 Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von frei lebendem Federwild aus dem Sperrbezirk
 - 2.4 Verbot des Verbringens des von Geflügel stammenden Dungs und flüssiger Stallabgänge aus dem Sperrbezirk. Dies gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbracht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.
 - 2.5 Pflicht des Tierhalters zur Sicherstellung, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
 - 2.6 Ein innerhalb eines Sperrgebiets gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstige Standorte betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Nach Ablauf von 21 Tagen ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen für das Beobachtungsgebiet entsprechend.

3. In dem unter Ziffer 1.2. bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt ab dem 13.04.2006 (Festlegung des Beobachtungsgebietes) Folgendes:
 - 3.1 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, also bis zum 12.05.2006, dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
 - 3.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, also bis zum 27.04.2006, dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Wildvogel-GeflügelpestschutzVO für das freie Umherlaufen von Hunden und Katzen im Beobachtungsgebiet wird allgemein erteilt.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
6. Kosten werden nicht erhoben.
7. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamts Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau, Zimmer 202.

2.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

4.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen. Im Beobachtungsgebiet wird empfohlen, an Gewässern oder Plätzen, an denen Wasservögel vorkommen, Hunde an der Leine zu führen und das Freilaufen von Katzen einzuschränken.

5.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 2. März 2006 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau in 89407 Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Anschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau, bei der Regierung von Schwaben, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg beantragt werden.

Dillingen a. d. Donau, 12.04.2006
Landratsamt

Marx
Oberregierungsrätin

Dillingen a.d.Donau, 12. April 2006
Leo Schrell, Landrat